

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 16. Mai 1865.

1. Dem Julius Prohaska, Eisenwerksbesitzer und Hüttendirector in Wien, auf die Erfindung Befehrer Stahl und Befehrer Metall zur Weißblechfabrikation zu verwenden, für die Dauer von fünf Jahren.

2. Dem Franz Ignaz Auspiger, Geschäftsleiter der Wäschwaarenfabrik des F. A. Dattelzweig zu Klattau in Böhmen, auf die Erfindung Webstoffe aller Art nach einer eigenthümlichen Methode zuzuschneiden, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Ottmar Edmund Hoerner, Gaslusterfabrikant in Wien, Wieden, Freundgasse Nr. 12, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Wassermessers, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Franz Kasit, bürgl. Schlossermeister in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 61, auf eine Verbesserung der französischen Kaminschuber von polirtem Messing und der dazu gehörigen Vorhängspritzgüter, für die Dauer von fünf Jahren.

Am 17. Mai 1865.

5. Dem Theodor Bosh, bürgl. Taschner in Wien, Neubau, Burggasse Nr. 20, auf eine Verbesserung in der Construction an Reisekoffern, wodurch selbe gegen das Eindringen geschützt werden, für die Dauer eines Jahres.

Am 19. Mai 1865.

6. Dem Ottmar Edmund Hoerner, Gaslusterfabrikant in Wien, Wieden, Freundgasse Nr. 12, auf eine Verbesserung an den Injektoren, um sie leicht in Wirksamkeit setzen und reguliren zu können, für die Dauer eines Jahres.

Am 23. Mai 1865.

7. Dem Johann Springer, Gewehrfabrikant in Wien, Stadt, Seilergasse Nr. 3, auf die Erfindung eines verbesserten Systems von Hinterladungs-Gewehren bei Anbringung des Pistons am Laufe, statt wie bisher an der Patentschraube, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefochten wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive, und jene zu 7, deren Geheimhaltung nicht angefochten wurde, befindet sich im k. k. Privilegium-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 23. Mai 1865.

1. Das dem Johann Niebniger auf eine Verbesserung der Kettenpumpen, unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Johann Preshel auf die Erfindung eines kosmetischen Mittels zur Reinigung der Haut, „Kali-Creme“ genannt, unterm 10. Mai 1857 ertheilte, seither an Alalbert v. Pyrker und dessen Gattin Theresia übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des neunten Jahres.

3. Das der Mathilde Bortolotti auf eine Verbesserung der Matten- und Mäusevertilgungs-Mittel, unterm 7. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

4. Das dem Louis Pierre Zohe auf die Erfindung einer Maschine zum Reinigen des Getreides, unterm 3. Mai 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

5. Das ursprünglich dem Alois Müller auf eine Verbesserung der Formation und Rettung von Chamieren und Waben, unterm 20. Mai 1853 ertheilte, seither an dessen Witwe Caroline Müller übertragene ausschließende Privilegium auf die Dauer des dreizehnten Jahres.

6. Das dem Adolf Kläbr auf eine Verbesserung des Maschinen-Schmierapparates, unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

7. Das dem Joose Laurent (Lewinsky) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art von Lagerterpichen aus wasserdichten Stoffen, unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

8. Das dem Louis Christoph William Hawksworth und Gustav Palmer Harding auf die Verbesserung der Maschinen und Apparate zum Ziehen von

Gußstahl und anderen Metallröhren, unterm 24. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

9. Das dem Ignaz Kugler auf eine Verbesserung der Löffeln unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Stefan Jaschka auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode für das Anlöthen der kupfernen Stutzen an messingenen oder eisernen Locomotiv-Feuerrohren, unterm 6. Mai 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 26. Mai 1865.

11. Das dem Reuben Sykes und Philemon Sykes auf die Erfindung einer Maschine zum Vorspinnen, Spinnen und Zwirnen von Wolle und anderen Faserstoffen, unterm 30. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.

12. Das dem Rudolf Stradal auf die Erfindung in der Kupplung der Eisenbahnwagen, unterm 10. Mai 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten und fünften Jahres.

13. Das dem Peter Hugon, Zivil-Ingenieur in Paris auf die Erfindung eines Gas- und Wasser-Apparates zur Bewegung aller Arten von Maschinen, unterm 13. August 1860 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

14. Das dem Barthelemy Picard auf die Erfindung einer eigenthümlichen Art der Schnellgärberei für alle Arten von Hätten, unterm 8. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

15. Das dem Josef Mouren auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode der Schnellgärberei durch Compression, unterm 8. Juni 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

(249-1)

Rundmachung

wegen Besetzung von zwei Zivil-Pensionärstellen im k. k. Thierarznei-Institute in Wien.

Bis 1. Oktober 1865 sind in dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien, zwei Zivil-Pensionärstellen zu verleihen. Mit jeder dieser Stellen ist außer der jährlichen Pension von 400 fl. öst. W. und Naturalwohnung im Institute noch ein jährlicher Pauschalbetrag von 50 fl. öst. W. für Holz und Licht verbunden; auch werden die Pensionäre in dem Jahre, in welchem sie die thierärztlichen Studien absolvirt haben, ein Reise-Stipendium von 200 fl. erhalten, um behufs ihrer besseren Ausbildung die Militär- und Privat-Gestüte, landwirthschaftliche Anstalten und ausländische Thierarzneischulen zu bereisen und Fernen zu lernen, wogegen sie sich verpflichten müssen, einen Reisebericht auszuarbeiten und an das k. k. Kriegsministerium einzusenden.

Die Dauer der Pensionsgenüsse ist zunächst auf drei Jahre festgestellt, so daß zwei Jahre für die Studien und ein Jahr für die Vorbereitung zu der strengen Prüfung entfallen.

Den Pensionären wird die Zeit, welche sie als solche im Thierarznei-Institute zugebracht haben, bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten, im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand als Dienstzeit angerechnet werden.

Bewerber um diese zwei Stellen, welche Doktoren der Medizin, ledigen Standes sein müssen, und das 30. Lebensjahr keineswegs überschritten haben dürfen, haben ihre mit dem Laufscheine, Medizin-Doktorsdiplome, Moralitäts-Zeugnisse, dann mit Belegen über Sprachkenntnisse und etwa schon geleistete Dienste versehenen Gesuche längstens bis 31. August 1865 bei der k. k. niederöst. Statthalterei zu überreichen.

Bewerber, die bereits bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche im Wege dieser Behörde zu überreichen.

Von der k. k. niederöst. Statthalterei. Wien am 10. Juli 1865.

(248-1)

Nr. 378.

Lizitations-Rundmachung.

Die hohe k. k. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 15. Juli l. J., Z. 6315, die Rekonstruktion des baufälligen dritten Eisbockes und des ersten Wasserjoches an der Möttlinger Kulpabrücke zwischen den Dist.-Beich. III/6-7, der Karlstädter-Reichsstraße, mit dem adjustirten Baubetrage von 970 fl. 83 kr. öst. W. genehmiget und die Ausführung im Lizitationswege angeordnet.

Die dießfällige Verhandlung wird bei dem k. k. Bezirksamte in Neustadt

am 7. August 1865,

mit dem Beginne um 10 Uhr Vormittags, stattfinden, wozu Erstehungslustige mit dem Beifolge eingeladen werden, daß:

1. die Ausbietung in Bausch und Bogen vorgenommen und die hohe Ratifikation des erzielten Lizitations-Resultates in jedem Falle in Vorbehalt genommen wird;
2. vorausgesetzt wird, jedem Anbotsteller sind zur Zeit der Lizitation nicht nur die allgemeinen Bedingnisse der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt;
3. schriftliche Offerte, nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßt, auf einem mit 50 kr. markirten Bogen geschrieben, und mit dem 5% Badium des Fiskalpreises belegt, welches auch von dem Lizitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert, und beim Kontraktabschlusse auf 10% ge-
Kaution zu ergänzen sein wird, vor dem Lizitationsbeginn der Lizitations-Kommission zu übergeben sind.

Die bezüglichen allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, so wie auch das Preisverzeichnis und der summarische Kostenüberschlag sammt Plänen können bei dem gefertigten k. k. Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Lizitationstage bei dem genannten k. k. Bezirksamte eingesehen werden.

k. k. Bezirksbauamt Neustadt am 22. Juli 1865.

(239-2)

Ueberlassung der Traiterie

des k. k.

Kadeten-Instituts zu Marburg

auf drei Jahre, das ist, vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1868 an den, als vortheilhaftest erscheinenden Konkurrenten mittelst schriftlicher Offerte.

Vertrags-Bedingnisse und Offert-Formularen können vom 25. Juli 1865 angefangen bei den k. k. Ober-Kriegs-Commissariaten zu Wien und Graz, dann bei dem respizirenden Kriegs-Kommissariate in Laibach von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ferner in der Magazinskanzlei des Marburger Kadeten-Instituts täglich von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends eingesehen werden.

Offert-Verhandlung

am 6. September 1865

in der Kommandanten-Kanzlei des genannten Instituts.

Die gestempelten Offerte müssen nebst dem Badium pr. 1050 fl. in Baarem oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe, noch die amtlichen Zeugnisse über Leumund, Befähigung und Bemittlung des Konkurrenten enthalten, und längstens am 5. September 1865, gut versiegelt und mit der Bezeichnung: „Offert für die Traiterie des k. k. Kadeten-Instituts in Marburg“ versehen, dem Instituts-Kommando unter dessen Adresse direkt zukommend gemacht werden.

Marburg am 15. Juli 1865.

Vom k. k. Kadeten-Instituts-Kommando.